

Information zur Datenverarbeitung

gemäß Art. 13 und 14 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
in Verbindung mit §§ 82, 82a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)

Durch diese Information wird Kundinnen und Kunden des Jobcenters Meißen ein Überblick im Zusammenhang mit der Verarbeitung (wie insbesondere Erhebung, Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Löschung) ihrer personenbezogenen Daten sowie den ihnen zustehenden Rechten aus dem Datenschutzrecht gegeben. Zu dem vorgenannten Personenkreis gehören in erster Linie solche Personen, die nach § 9 SGB II hilfebedürftig sind, oder von denen Leistungen nach dem SGB II in sonstiger Hinsicht begehrt werden.

Für Träger von Maßnahmen zur Eingliederung sowie für andere Personen gilt diese Information gleichermaßen insbesondere, wenn sie hilfebedürftige Personen beschäftigen oder ihnen gegenüber aus anderem Grund verpflichtet sind.

In welchem Umfang Daten im Einzelnen verarbeitet werden, richtet sich maßgeblich nach den jeweiligen Verhältnissen.

Kundeninformationen in anderem Zusammenhang, wie z.B. dem Internetauftritt des Landratsamtes Meißen, bleiben hierdurch unberührt.

Der Schutz von personenbezogenen Daten genießt einen sehr hohen Stellenwert. Deshalb erfolgt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO=Verordnung (EU) 2016/679) und des Sozialgesetzbuches (SGB) mit seinen Verweisen auf das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist das Jobcenter Meißen, vertreten durch den Jobcenterleiter Herrn Münch, Loosestraße 17-19, 01662 Meißen.

2. Datenschutzbeauftragte

Die behördliche Datenschutzbeauftragte des Landratsamtes Meißen, Frau Schuster, erreichen Sie unter der Postanschrift: Brauhausstraße 21, 01662 Meißen oder unter folgender E-Mail-Adresse: Datenschutzbeauftragter@kreis-meissen.de.

3. Verarbeitungsgrundlagen

a) Gesetzliche Aufgabenerledigung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten wird bestimmt durch die Erfüllung der dem Jobcenter obliegenden Pflichten.

Dem Jobcenter Meißen obliegt auf seinem Kreisgebiet nach § 51b SGB II die laufende Erhebung der für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende erforderlichen Daten und die Erbringung von Leistungen der Grundsicherung für

Arbeitssuchende nach dem SGB II, wobei es zur Erforschung des maßgeblichen Sachverhalts von Amts wegen verpflichtet ist.

Die Leistungsverpflichtung des Jobcenters auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitssuchende besteht in Form von Dienstleistungen, Geldleistungen und Sachleistungen. Dazu zählen Leistungen an hilfebedürftige Kundinnen und Kunden

- zur Beratung,
- zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit, insbesondere durch Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit und
- zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Leistungen zum Zweck der Eingliederung können auch durch andere Personen, wie insbesondere Arbeitgeber und Vermittler, erbracht werden.

Im Rahmen der vorgenannten Aufgabenerledigung verarbeitet das Jobcenter Meißen die personenbezogenen Daten.

Bei seiner Aufgabenerledigung arbeitet das Jobcenter insbesondere eng mit der Bundesagentur und mit anderen Jobcentern sowie den für die Bekämpfung von Leistungsmisbrauch und illegaler Beschäftigung zuständigen Stellen zusammen, wobei es dabei zu einer wechselseitigen Datenübertragung auch im Rahmen automatisierter Datenabgleiche kommt.

b) Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung

Die Datenverarbeitung durch das Jobcenter Meißen stützt sich insbesondere auf Art. 6 Abs. 1c DSGVO i.V.m. §§ 67 ff. SGB X, SGB I, SGB II, SGB III sowie auf spezialgesetzliche Regelungen.

Daneben ist das Jobcenter Meißen zur Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigt, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich sind, die in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, Art. 6 Abs. 1e DSGVO.

Darüber hinaus ist gemäß Art. 6 Abs. 1a DSGVO eine Datenverarbeitung auch zulässig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung nach Art. 7 und 8 DSGVO erteilt hat, die gemäß § 67b Abs. 2 SGB X schriftlich oder elektronisch erfolgen soll. Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss der Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat.

c) Zweckänderung

Personenbezogene Daten dürfen nur für den Zweck, zu dem sie erhoben wurden, verarbeitet werden. Bei einer Zweckänderung, die nicht durch Art. 6 Abs. 4 DSGVO gedeckt ist, ist eine vorherige erneute Information an die betroffene Person erforderlich. Eine Zweckänderung liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die verantwortliche Stelle dient.

4. Kategorien personenbezogener Daten

a) Im Zusammenhang mit Leistungen der Grundsicherung an nach § 9 SGB II hilfebedürftige Kundinnen und Kunden werden vom Jobcenter Meißen bei der Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts insbesondere folgende Datenkategorien verarbeitet:

- Stammdaten inkl. Kontaktdaten wie z. B.:
Kunden- und Bedarfsgemeinschaftsnummer, Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Telefonnummer (freiwillige Angabe), E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe), Familienstand, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Renten-/Sozialversicherungsnummer, Bankverbindung

- Daten zur Leistungsgewährung wie z. B.:
Einkommens- und Vermögensnachweise, Leistungszeitraum, -höhe und -art, Bedarfe der Unterkunft und Heizung, Leistungen für Bildung und Teilhabe, Daten zu Unterhaltsansprüchen/Regressansprüchen, Daten zu Kranken- und Pflegeversicherung, Rentenversicherung, Daten zu Arbeitgeber und zur Dauer und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, Vollstreckungsdaten
 - Daten zur Vermittlung/Integration in Arbeit sowie Berufsberatung wie z. B.:
Lebenslauf, Nachweise über Abschlüsse etc., Angaben zu Kenntnissen und Fähigkeiten, Führerschein, Qualifikation (schulische und berufliche), Leistungsfähigkeit, Motivation, Rahmenbedingungen (Mobilität, freiwillige Angaben: familiäre Situation, finanzielle Situation, Wohnsituation), Daten auf Grundlage der Beauftragung von Dritten (z.B. Maßnahmeträger, Ärztlicher Dienst, Psychologischer Dienst), Dokumentation der Kundenkontakte und Integrationsfortschrittmessung sowie Entscheidungen z.B. in Form von Beratungs- und Vermittlungsvermerken, Daten zu Stellenangeboten, Stellengesuchen und ggf. Rückmeldungen der Arbeitgeber
 - Gesundheitsdaten wie z. B.:
Daten im Rahmen von Begutachtungen oder Stellungnahmen durch den Ärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes des Landratsamtes Meißen oder durch Dritte (z.B. den Medizinischen Dienst der Krankenkassen), den Psychologischen Dienst im Auftrag des Landratsamtes Meißen (einschließlich Berufswahltest etc.) sowie ggf. durch einen Technischen Beratungsdienst bzw. die Fachkraft für Arbeitssicherheit, Daten für die Betreuung im Bereich der beruflichen Rehabilitation.
- b) Soweit es um Leistungen an andere Personen geht, erfolgt eine abweichende Verarbeitung personenbezogener Daten in einem deutlich reduzierten Umfang. Diese beschränken sich auf die Angaben, die im Hinblick auf die Aufgabenerledigung des Jobcenters erforderlich sind. Dabei handelt es sich in erster Linie um solche zur Sicherstellung der Identität dieser Personen und den im Zusammenhang mit dem bestehenden Kontakt liegenden Zweck.

5. Mitwirkungspflichten und Folgen der Nichtbeachtung

Personen sind in nachfolgendem Umfang zur Auskunft und Mitwirkung verpflichtet

- a) Zu der Bereitstellung der personenbezogenen Daten sind nur solche betroffene Personen gesetzlich verpflichtet, bei denen es sich um nach § 9 SGB II hilfebedürftige Kundinnen und Kunden handelt.

Wer Sozialleistungen (Dienst-, Sach- und Geldleistungen) beim Jobcenter Meißen beantragt hat oder erhält, ist zur Mitwirkung verpflichtet, §§ 60 ff SGB I. Damit sind alle leistungsrelevanten Tatsachen und Änderungen in den persönlichen Verhältnissen anzugeben, die Auswirkungen auf die Leistungsgewährung haben können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen auch die Vorlage von entscheidungsrelevanten Unterlagen, die Zustimmung zur Auskunftseinholung bei Dritten, das persönliche Erscheinen beim zuständigen Leistungsträger sowie ggf. die Zustimmung zur Durchführung von ärztlichen oder psychologischen Untersuchungsmaßnahmen.

Die Mitwirkungspflichten von nach § 8 SGB II hilfebedürftiger Kundinnen und Kunden gelten auch im Rahmen von Vermittlungsleistungen.

Im Falle der Nichtbeachtung können Leistungen

- abgelehnt,
- ganz oder teilweise versagt bzw. entzogen oder
- sanktioniert werden.

- b) Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für andere Kundinnen und Kunden, die Leistungen nach dem SGB II vom Jobcenter Meißen beanspruchen, wie insbesondere Arbeitgeber im Hinblick auf die Gewährung von Eingliederungshilfen bei Neueinstellungen.

- c) Gesetzliche Auskunftspflichten treffen auch Arbeitgeber im Falle der Beschäftigung von nach § 9 SGB II hilfebedürftigen Kunden und Kundinnen gemäß §§ 57, 60 Abs. 3 SGB II. Die Nichtbeachtung der Auskunftspflicht ist bußgeldbewehrt nach § 63 SGB II.
- d) Gleiches gilt für andere Personen, die Leistungen an solche Personen erbringen (§ 60 Abs.1 SGB II) oder zu Leistungen an solche Personen verpflichtet sind oder für diese Guthaben führen oder Vermögensgegenstände verwahren, (§ 60 Abs. 2 SGB II).
- e) Gleiches gilt für solche Personen, die Partner solcher Personen sind, § 60 Abs. 4 SGB II.
- f) Soweit Sozialdaten bei einer nicht-öffentlichen Stelle erhoben werden, ohne dass eine gesetzliche Auskunftspflicht besteht, ist die Auskunftserteilung freiwillig.

6. Datenquellen

- a) Personenbezogene Daten sind in erster Linie unmittelbar bei der betroffenen Person zu erheben (Direkterhebung).

Soweit die betroffene Person nicht bereits ohnehin über die Information nach Art. 13 Abs. 4 DSGVO verfügt, besteht die Informationspflicht bei der Erhebung von Sozialdaten bei der betroffenen Person in den Fällen von Art. 6 Abs. 1e DS-GVO nur

- soweit die betroffene Person nach den Umständen des Einzelfalls nicht mit der Nutzung oder der Übermittlung von Sozialdaten an diese Kategorien von Empfängern rechnen muss,
- es sich nicht um Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung oder Löschung von Sozialdaten innerhalb einer in § 35 SGB I genannten Stelle oder einer Organisationseinheit im Sinne von § 67 Abs. 4 S. 2 SGB X handelt oder
- es sich nicht um eine Kategorie von in § 35 SGB I genannten Stellen oder von Organisationseinheiten im Sinne von § 67 Abs. 4 S. 2 SGB X handelt, die aufgrund eines Gesetzes zur engen Zusammenarbeit verpflichtet sind.

- b) Das Jobcenter Meißen kann unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen oder Personen erheben. Dies können z.B. andere Sozialleistungsträger, Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Vertragsärzte, Maßnahme-/Bildungsträger etc. sein.
- c) Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch aus öffentlichen Quellen bezogen werden wie z.B. dem Melderegister, Handelsregister, Grundbuchamt.
- d) Die vom Jobcenter verarbeiteten personenbezogenen Daten müssen nicht notwendig von diesem erhoben worden sein. Zur Verarbeitung des Jobcenters gelangen auch Daten unabhängig von ihrer Erhebung durch das Jobcenter z.B. im Rahmen von Datenabgleichen.

7. Nutzung der Daten und sonstige Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient in erster Linie der eigenen gesetzlichen Aufgabenerledigung des Jobcenters. Die Aufgabenerledigung erstreckt sich dabei auch bereits auf die Weitergabe von Daten an Dritte.

Dazu müssen personenbezogene Daten auch insbesondere im Hinblick auf die Erledigung gesetzlicher Aufgaben Dritter an diese übermittelt werden, soweit dies gesetzlich vorgegeben ist, wie z.B. Mitteilungen an die zuständige Ausländerbehörde.

Außerdem können personenbezogene Daten auch insbesondere im Hinblick auf die Erledigung gesetzlicher Aufgaben Dritter an diese übermittelt werden, soweit dies mit den sozialdatenschutzrechtlichen Vorschriften vereinbar ist.

Dritte in den vorgenannten Zusammenhängen können insbesondere sein:

- andere Ämter des Landkreises Meißen wie Kreissozialamt als Träger der Sozialhilfe, die Zulassungsstelle, das Ausländeramt
- andere Sozialleistungsträger im Sinne von § 35 SGB I mit eigenen Behörden (z.B. Kranken- und Pflegeversicherung, Rentenversicherung),
- andere sonstige Gerichte und Behörden wie Finanzämter, Zollbehörden, Meldebehörden, Behörden der Gefahrenabwehr (z.B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Verfassungsschutz), Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesrechnungshof, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Agentur für Arbeit,
- andere Dritte, soweit diese bei der Leistungserbringung nach dem SGB II involviert werden, wie Vermieter und Versorgungsdienstleister (bei Leistungserbringung unmittelbar an diese), die in die Nutzung des Bildungskartensystems involvierten Personen, Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Maßnahme-/Bildungsträger, Vertragsärzte,
- sonstige Dritte, wie Auftragsverarbeiter (z.B. Scandienstleister, IT-Dienstleister), externe Forschungsinstitute.

Dabei kann sich die Vereinbarkeit der Weitergabe personenbezogener Daten an andere Personen mit den datenschutzrechtlichen Vorschriften auch aus der Einwilligung der betroffenen Person ergeben.

8. Automatisierte Entscheidungsfindung

a) Im Rahmen des Vermittlungsprozesses werden die Arbeitsplatzanforderungen mit den Kompetenzen eines Bewerbers automatisiert abgeglichen, um so eine passgenaue Vermittlung zu ermöglichen (sog. Matching).

Dabei werden insbesondere folgende Kriterien herangezogen:

- Art des Stellengesuchs (Beruf/Tätigkeit/Ausbildung),
- Arbeitszeit (Teil-/Vollzeit, Schichten)
- Ausübungsorte,
- Eintrittstermin (frühestmöglicher Beschäftigungsbeginn),
- Stärkenanalyse (Kenntnisse und Fertigkeiten, Sprachkenntnisse, Führerscheine, Fahrzeuge, Reise- und Montagebereitschaft)
- Schul- und Berufsausbildung,
- Berufserfahrung,
- Befristung, Befristungsdauer,
- Behinderung (mit Einwilligung),
- Schulnoten (bei Ausbildungssuchenden).

Je höher der Übereinstimmungsgrad der Kompetenzen mit den Anforderungen des Stellenangebotes ist, desto wahrscheinlicher ist ein entsprechender Vermittlungsvorschlag. Die Entscheidung, ob ein Vermittlungsvorschlag erstellt wird, trifft jedoch die Vermittlungs-/Beratungsfachkraft.

b) Ein entsprechendes Verfahren wird auch im Hinblick auf die Besetzung von Ausbildungsplätzen durchgeführt.

9. Speicherdauer

Die Speicherdauer personenbezogener Daten hängt davon ab, in welchem Zusammenhang deren Verarbeitung erfolgt ist.

a) Für Daten zur Inanspruchnahme von Beratungs- und Vermittlungsleistungen besteht eine Speicherfrist von 5 Jahren nach Beendigung des Falles.

Eine Beendigung des Falles liegt vor, wenn nach der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer selbständigen Tätigkeit oder aus sonstigen Gründen die Kundin oder der Kunde keinen Anspruch mehr auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes hat und eine weitere Betreuung durch das Jobcenter nicht mehr erfolgt (z.B. Bezug von Altersrente etc.).

Ausnahmen bestehen, wenn besondere Förderleistungen gewährt werden oder Rechtsstreitigkeiten noch nicht abgeschlossen sind. Die Frist von 5 Jahren dient Rechnungslegungszwecken nach den Grundsätzen der Bundeshaushaltsordnung.

- b) Für Daten zur Inanspruchnahme von Dienst-, Geld- und Sachleistungen nach dem SGB II besteht eine Speicherfrist von 10 Jahren. Die Aufbewahrungsfristen beginnen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Akten oder Vorgänge geschlossen wurden.

Eine Schließung im vorgenannten Sinn liegt vor, wenn die Hilfebedürftigkeit weggefallen ist oder aus anderen Gründen kein Anspruch des Kunden oder eines weiteren Mitglieds seiner Bedarfsgemeinschaft mehr auf Leistungen besteht, es sei denn, es werden besondere Förderleistungen gewährt oder Rechtsstreitigkeiten sind nicht abgeschlossen. Die Frist von 10 Jahren beruht auf der gesetzlichen Möglichkeit der Rückforderung von Leistungen, wenn in diesem Zeitraum bekannt wird, dass Leistungen zu Unrecht gewährt wurden.

Der Datenlöschung im vorstehenden Zusammenhang steht nicht entgegen, dass Erstattung von festgesetzten Erstattungsforderungen oder die Rückzahlung eines Darlehens erst danach vollständig erfolgt ist.

- c) Erfolgte eine Förderung durch den Europäischen Sozialfond, werden die Daten nach Beendigung des Falles 13 Jahre lang gespeichert. Diese Speicherdauer dient der Rechnungslegung gegenüber der EU und beruht auf Art. 140 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.
- d) Ist eine Forderung vom Jobcenter Meißen (Rückforderung/Erstattungsbescheid/Darlehen) noch offen, werden die Daten gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung und des Bürgerlichen Gesetzbuches 30 Jahre lang aufbewahrt, weil erst dann die Ansprüche verjähren. Die Berechnung der Frist erfolgt je nach Vollstreckungsversuch.
- e) Wurden der Ärztliche oder der Psychologische Dienst vom Jobcenter Meißen beteiligt, werden die bei diesen Fachdiensten angefallenen Daten entsprechend der jeweiligen Berufsordnung nach 10 Jahren gelöscht.

10. Betroffenenrechte

Jeder betroffenen Person stehen folgende Rechte zu

a) Auskunft

Jede betroffene Person hat grundsätzlich das Recht, vom Jobcenter Meißen eine Bestätigung zu verlangen, ob personenbezogene Daten, die sie betreffen, verarbeitet werden. Liegt eine solche Verarbeitung vor, kann auf Antrag nach Maßgabe von § 83 SGB X Auskunft über diese verlangt werden, die in Abhängigkeit der in der vorgenannten Norm enthaltenen Voraussetzungen zu erteilen ist.

b) Berichtigung/Vervollständigung

Sofern nachgewiesen wird, dass die beim Jobcenter Meißen verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig erfasst sind, werden diese nach Bekanntwerden unverzüglich berichtigt oder vervollständigt.

Wird die Richtigkeit von Sozialdaten von der betroffenen Person bestritten und lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der Daten feststellen, führt dies auch nach § 84 Abs. 2 SGB X zu keiner Einschränkung der Verarbeitung im Sinne des Art. 18

DSGVO, soweit es um die Erfüllung sozialer Aufgaben geht. Die ungeklärte Sachlage ist in geeigneter Weise festzuhalten.

c) Löschung

Sofern nachgewiesen wird, dass personenbezogene Daten zu Unrecht verarbeitet wurden, wird unverzüglich die Löschung der betroffenen Daten veranlasst, soweit sie nicht nach Art. 17 Abs. 3 DSGVO oder § 84 Abs. 1 SGB X ausgeschlossen ist. Unter den anderen in Art. 17 Abs. 1 und 2 DSGVO genannten Voraussetzungen wird der Anspruch auf Löschung gemäß § 84 SGB X eingeschränkt und an die Stelle des Löschantritts tritt die Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO.

Für die Beurteilung, ob Daten zur Aufgabenerledigung nicht mehr benötigt werden, sind die Speicherfristen maßgebend, wobei Rechnungslegungsfristen oder Rückforderungsfristen (vgl. Ausführungen zu Speicherdauer) zu berücksichtigen sind.

d) Sonstiges

Von den vorstehenden Ausführungen abgesehen kann ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO bestehen, dessen Voraussetzungen durch § 84 Abs. 3 SGB X modifiziert werden. Nur soweit die Verarbeitung der Daten nach Art. 6 Abs. 1e DSGVO und nicht nach Art. 6 Abs. 1c DSGVO erfolgt, steht dem Betroffenen auch das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung zu.

11. Widerruf der Einwilligung

Werden Daten auf der Grundlage einer Einwilligung des Betroffenen verarbeitet, kann die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf einer Einwilligung ist auch dann möglich, wenn diese bereits in der Vergangenheit erteilt wurde.

Der Widerruf lässt die Rechtmäßigkeit der bis zu dessen Abgabe erfolgten Verarbeitung unberührt.

12. Beschwerderecht

Soweit Personen der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden Daten gegen die Datenschutzgrundverordnung und gegen Vorschriften zur Verarbeitung von Sozialdaten sie in ihren Rechten verletzt, können Sie sich jederzeit an den Verantwortlichen und die vorstehend unter Ziffer 2 genannte Datenschutzbeauftragte des Landratsamts Meißen wenden. Sie haben auch die Möglichkeit, Beschwerde beim sächsischen Datenschutzbeauftragten, Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden, einzulegen.

13. Verfügbarkeit dieser Information

Diese Informationen sind neben öffentlichen Aushängen in den Standorten des Jobcenters Meißen für jeden zugänglich und nachlesbar auf der Homepage des Jobcenters Meißen über folgenden Link: www.kreis-meissen.org/309.html